



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0104/2026		Datum: 03.03.2026			
Dezernat 2					
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az.: 31.20.10			
Betreff:					
Neufassung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Koblenz und Erlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Koblenz					
Gremienweg:					
28.05.2026	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP		Enthaltungen		Gegenstimmen
18.05.2026	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP		Enthaltungen		Gegenstimmen
18.03.2026	Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP		Enthaltungen		Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt

- die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Koblenz
- die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Koblenz.

Begründung:

Die bislang geltende „Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Koblenz und über die Erhebung von Gebühren für diese Benutzung“ vereint Benutzungsregelungen und Gebührenrecht in einer Gesamtsatzung. Die praktische Anwendung hat gezeigt, dass diese Zusammenfassung sowohl systematisch als auch verwaltungspraktisch nachteilig ist. Mit den nun vorgelegten Neufassungen sollen die Regelungsbereiche daher getrennt und künftig in zwei eigenständigen Satzungen – einer Benutzungssatzung sowie einer Gebührensatzung – geregelt werden.

Die neue Benutzungssatzung übernimmt die bisherigen Regelungen im Wesentlichen in inhaltlich vergleichbarer Form, strukturiert diese jedoch klarer und methodischer. Einzelne Bestimmungen wurden redaktionell zusammengeführt, präzisiert oder an die praktische Vollzugserfahrung angepasst. Sicherheitsrelevante Regelungen wurden gebündelt in die allgemeinen Benutzungs- und Pflichtenregelungen integriert. Eine grundlegende inhaltliche Verschärfung der Benutzungsbedingungen ist mit der Neufassung nicht verbunden; Ziel ist vielmehr eine transparente, praxisgerechte und rechtssichere Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses.

Mit der eigenständigen Gebührensatzung wird eine einheitliche und rechtssichere Grundlage für die Erhebung von Benutzungsgebühren geschaffen. Die bisherige Satzung enthielt Gebührenregelungen im Wesentlichen nur für die Unterkunft „Am Luisenturm“.

In der Praxis erfolgt die Unterbringung obdachloser Personen jedoch nicht ausschließlich in dieser Einrichtung, sondern – je nach Bedarfslage – auch in weiteren Unterkünften, etwa in anderen kommunalen Objekten oder in angemieteten Unterkünften bzw. Hotels. Für diese Unterbringungsformen konnten die Kosten bislang nicht durch Bescheid geltend gemacht werden. Hier mussten die Kosten der Unterbringung ggf. eingeklagt werden, was zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachte. Durch die neue Gebührensatzung können künftig für sämtliche Unterbringungsarten Gebühren durch Bescheid festgesetzt und nach den einschlägigen Vorschriften vollstreckt werden. Dies führt zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung und erhöht die Rechtssicherheit.

Im Zuge der Neuregelung wird zudem die Gebühr für die Unterkunft „Am Luisenturm 21“ angepasst. Der bisherige Quadratmeterpreis in Höhe von 7,69 Euro wird auf 11,05 Euro erhöht. Hintergrund dieser Anpassung sind die gestiegenen Kosten für Miete und Nebenkosten. Nach § 25 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes Rheinland-Pfalz (LGebG) sind Benutzungsgebühren so zu bemessen, dass sie die voraussichtlichen Kosten der Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung decken. Die bisherige Gebührenhöhe entsprach den tatsächlichen Aufwendungen nicht mehr. Die Anpassung dient daher der Herstellung einer gesetzeskonformen, kostendeckenden Gebührenerhebung. Für weitere Unterbringungsformen werden Gebühren erstmals satzungsrechtlich geregelt, um eine einheitliche und rechtssichere Kostenerhebung zu gewährleisten.

Zusammenfassend schaffen die Neufassungen eine klare Trennung zwischen Benutzungsrecht und Gebührenrecht, erhöhen die Transparenz und Rechtssicherheit, reduzieren den Verwaltungsaufwand bei der Kostendurchsetzung und berücksichtigen die gesetzlichen Vorgaben zur Kostendeckung.

Anlage/n:

Anlage 1: Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Koblenz

Anlage 2: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Koblenz

Anlage 3: Synopse zur Neufassung der Satzung

Finanzielle Auswirkungen: Durch die Gebührenerhöhung ist im Haushaltsjahr 2026 mit Mehrerträgen in Höhe von ca. 4.500 Euro (abhängig von der Auslastung) im Teilhaushalt 05 „Sicherheit und Ordnung“ beim Produkt 1221 „Sicherheit und Ordnung“ in Zeile 4 „Öffentlich-rechtl. Leistungsentgelte“ zu rechnen, da die vorgenannten Erträge im Haushaltsplan 2026 nicht eingeplant sind. Im Rahmen der Haushaltsplanung 2027 werden die Erträge entsprechend etatisiert.

Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine